Stadt Diepholz
Der Bürgermeister

SV/FD1/014/2026 **Informationsvorlage**
öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung a) Verpflichtung der Abgeordneten durch den Bürgermeister gemäß § 60 NKomVG b)Pflichtenbelehrung der Abgeordneten durch den Bürgermeister gemäß § 43 NKomVG

Federführend: FD 1 Organisation, Personal und Finanzen		Datum: Verfasser:	14.09.2026 Nagel, Lilly
Produkt: 11100 Verwaltungssteuerung			
Datum	Gremium		
04.11.2026	Rat		

Information:

a) Die Abgeordneten
Bianca Arkenau
Daniela Bangura
Luis Behrens
Silke Blaesen
Konstantin Boubaris
Dagmar Brinkmann
Markus Deppner
Jannis Dierkes
Ingo Estermann
Ralf Evers
Louis Günther
Stephan Goetz
Sebastian Hering
Matthias Huck
Torben Jänsch
Dr. Katja Kohring
Julia Korte
Mark Kürble
Mathis Langhorst
Lars Mester
Alfons Muhle
Erika Muhle
Wilhelm Paradiek
Torben Rauer
Marcel Scharrelmann
Mark Schier
Joachim Strobel
Heinfried Sudmann
Leylya Szabó
Horst Wegner
Florian Willnat

werden vom Bürgermeister durch Erheben von ihren Plätzen und Vorlesen

der Verpflichtungsformel förmlich verpflichtet.

b) Die Abgeordneten werden vom Bürgermeister auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten zur Amtsverschwiegenheit, dem Mitwirkungsverbot und dem Vertretungsverbot hingewiesen.

Sachverhalt:

a) Förmliche Verpflichtung

Die Verpflichtungsformel lautet:
„Meine Damen und Herren Abgeordneten, ich verpflichte Sie hierdurch feierlich, Ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten."

b) Pflichtenbelehrung

1. Gemäß § 43 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) muss für alle Mitglieder der Vertretung eine Pflichtenbelehrung vorgenommen werden, die sich an den §§ 40 bis 42 NKomVG orientiert. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Das genehmigte Sitzungsprotokoll reicht dabei als Nachweis.

2. Die Amtsverschwiegenheit (§ 40) bezieht sich vorrangig auf jene Bereiche, die in den vertraulichen Beratungsteil von Sitzungen fallen, besonders auf Personal-, Grundstücks-und Kreditangelegenheiten. Vertraulich sind Angelegenheiten stets dann zu behandeln, wenn durch Weitergabe von Informationen das Wohl der Stadt Diepholz gefährdet wird. Die Verschwiegenheitspflicht besteht gegenüber jedermann auch gegenüber dem Ehepartner, den Familienangehörigen und Parteifreunden. Sie gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Mandates.

3. Ein weiterer Bereich ist das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG. Es bezieht sich vorrangig auf die Fälle, in denen Abgeordnete in bestimmten Beratungen bzw. Angelegenheiten, die in den Ausschüssen beraten werden, Vorteile haben könnten. Das Mitwirkungsverbot beschränkt sich nicht nur auf Entscheidungen, die dem Mitglied selbst oder seinem Ehegatten, sondern auch seinen Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In Zweifelsfällen sollte der Rat der Verwaltung hierzu eingeholt werden.

4. Schließlich ist das in § 42 NKomVG dargelegte Vertretungsverbot zu beachten. Hiernach dürfen Abgeordnete Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Stadt Diepholz nicht vertreten (ausgenommen hiervon sind die Fälle der gesetzlichen Vertretung).

5. Des Weiteren sind die Vorschriften des § 108 e und der §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches zu beachten.

Der vollständige Wortlaut der §§ 40 bis 42 NKomVG und ein Auszug aus dem StGB sind als Anlage beigefügt. Eine vollständige Fassung des NKomVG steht allen Ratsfrauen und Ratsherren im Gremieninformationssystem zur Verfügung.

Finanzierung:

./.

Anlagen:

Auszug aus dem NKomVG
- Auszug aus dem StGB

gez. Marré
Bürgermeister